

## XVI. Luxemburg

### 1. Gründung

#### 1.1 Gründungsformen und -verfahren

##### 1.1.1 Fünf Gründungsformen der SE

**2146** Das luxemburgische Gesellschaftsrecht ist weitgehend im Gesetz vom 10.8.1915 über Handelsgesellschaften geregelt (das „GHG“). Die SE-VO wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25.8.2006 betreffend die Europäische Gesellschaft, die Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat und die Ein-Personen-Aktiengesellschaft umgesetzt und in weiten Teilen wortgleich in das GHG übernommen, wobei im Wesentlichen die bereits bestehenden Vorschriften der Art. 26 ff. über die AG ergänzt wurden. Die SE hat in Luxemburg eine relativ geringe Nutzung erfahren. Zum Stand Mai 2014 waren in Luxemburg lediglich **37 SE** registriert. Eine gewisse Bedeutung hat die SE in Luxemburg dagegen als börsennotiertes Akquisitionsvehikel, ein sogenanntes SPAC oder *special purpose acquisition vehicle*, erlangt. Hintergrund hierfür ist die vereinfachte Möglichkeit der Sitzverlegung der SE. In Luxemburg existieren die **fünf verschiedenen Gründungsformen** der SE, die sich aus der SE-VO ergeben. Aus Art. 26bis Abs. 1, 2, 3 und Art. 3 GHG folgt die Gründung durch Verschmelzung, Gründung einer Holding-SE, Gründung einer Tochter-SE sowie Gründung durch Umwandlung einer AG in eine SE. Die Möglichkeit der Gründung einer SE-Tochtergesellschaft ist im GHG nicht geregelt und folgt direkt aus Art. 3 Abs. 2 SE-VO. In Luxemburg besteht darüber hinaus gem. Art. 26bis Abs. 4 GHG die Möglichkeit, dass sich auch Gesellschaften mit Hauptverwaltung außerhalb der EU an der Gründung einer SE beteiligen können.

##### 1.1.1.1 Gründung der SE durch Verschmelzung

**2147** Die Regelungen der Art. 17 ff. SE-VO über die Gründung einer SE durch Verschmelzung wurden im GHG in **die bereits vorhandenen Vorschriften über Verschmelzungen von AG integriert**. Die Gründung einer SE durch Verschmelzung läuft in Luxemburg in den folgenden Etappen ab:

- Die Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaften stellen einen Verschmelzungsplan auf, der die in Art. 20 SE-VO bzw. Art. 261 GHG aufgeführten Angaben enthalten muss. Dieser Verschmelzungsplan muss gem. Art. 262 GHG im **luxemburgischen Amtsblatt** (*Mémorial Recueil Spécial*) mindestens einen Monat vor den jeweiligen Hauptversammlungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften nach den unter Rn. 2161 beschriebenen Formalitäten **veröffentlicht werden**. In dieser Veröffentlichung sind, entsprechend der Vorgabe aus Art. 21 SE-VO, bzw. Art. 262 Abs. 2 GHG, die Registrierungsnummer der SE im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) und die Schutzbestimmungen zugunsten der Gläubiger der SE gem. Rn. 2170 ff. anzugeben.
- Die Verwaltungsräte bzw. die Vorstände der beteiligten Gesellschaften stellen jeweils einen Verschmelzungsbericht auf.
- Der **Verschmelzungsplan** wird grundsätzlich von den **Abschlussprüfern** der beteiligten Gesellschaften **überprüft**, die daraufhin jeweils einen Prüfungsbericht abfassen. Anstelle der Abschlussprüfer der beteiligten Gesellschaften können diese Berichte auch durch einen oder mehrere unabhängige Experten abgefasst werden, die durch

den Vorsitzenden Richter am Bezirksgericht (*Tribunal d'Arrondissement*), in dem eine der beteiligten Gesellschaften ihren Sitz hat, ernannt werden.

- Die verschiedenen **Berichte, der Verschmelzungsplan** sowie weitere, die beteiligten Gesellschaften betreffende Informationen stehen den **Aktionären zur Kenntnisnahme** mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zur Verfügung, an dem die jeweiligen Hauptversammlungen stattfinden, die über die Verschmelzung entscheiden.
- Die Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften entscheiden über die Verschmelzung mit der zur Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit gem. Rn. 2221.
- In Luxemburg ist gem. Art. 271 Abs. 2 GHG der **Notar** für die **Ausstellung der durch Art. 25 Abs. 2 SE-VO** vorgegebenen Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Gründung der SE durch Verschmelzung zuständig.

Die in **Art. 19 SE-VO vorgesehene Einspruchsmöglichkeit** gegen die Verschmelzung wegen einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses wurde nicht in das GHG übernommen.<sup>1</sup> **2148**

### 1.1.1.2 Gründung einer Holding-SE

Die in Art. 2 Abs. 2 und Art. 32 – 34 SE-VO vorgesehene und im GHG in Art. 26ter i. V.m. Art. 26bis Abs. 2 GHG geregelte Gründung einer Holding-SE setzt die Aufstellung eines **Gründungsplans** voraus, wobei nach luxemburgischem Recht die in Art. 26quater GHG, bzw. Art. 32 Abs. 2 SE-VO i. V.m. Art. 20 Abs. 1a, b, c, d, f, g, h und i SE-VO aufgezählten Angaben zu machen sind. Der Gründungsplan muss gem. Art. 26quinquies i. V.m. Art. 9 GHG innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung **beim Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht** werden. Er wird dort innerhalb von zwei Monaten nach seiner Einreichung veröffentlicht. **2149**

Entsprechend der in Art. 26sexies GHG, bzw. Art. 32 Abs. 4 und 5 SE-VO vorgesehenen Regelung ist der **Gründungsplan von unabhängigen Sachverständigen** zu prüfen, die einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre der beteiligten Gesellschaften erstellen. Das GHG schreibt für die beteiligten luxemburgischen Gesellschaften vor, dass diese Sachverständigen grundsätzlich durch das geschäftsführende Organ der Gesellschaft (Verwaltungsrat oder Vorstand, je nach Form der Gesellschaft) unter den Rechnungsprüfern der Gesellschaft (*réviseurs d'entreprises*) ausgewählt werden. Es ist weiterhin möglich, diesen Bericht durch unabhängige Sachverständige erstellen zu lassen, die in keiner Beziehung zu den beteiligten Gesellschaften stehen. Sie werden entweder einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaften, durch den Vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts oder durch eine aufgrund der Verschmelzungsrichtlinie<sup>2</sup> für zuständig erklärte staatliche Stelle ernannt. Der Gründungsplan ist gem. Art. 26septies GHG frühestens einen Monat nach seiner Veröffentlichung durch die Hauptversammlung der Gesellschaften, die die Gründung der SE betreiben, zu beschließen. **2150**

Darüber hinaus müssen nach luxemburgischem Recht gem. Art. 26septies GHG auch die **Inhaber anderer Titel** als Aktien und Anteile (*parts*) dem Gründungsplan zustim- **2151**

1 Eine entsprechende Regelung war in dem Gesetzentwurf Nr. 5352 v. 30.6.2004 (*projet de loi concernant la société européenne (SE), la société anonyme à directoire et conseil de surveillance et la société anonyme unipersonnelle, modifiant la loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et certaines autres dispositions légales*) durch Einfügung eines neuen Art. 271 Abs. 3 vorgesehen, wurde allerdings in dem letztlich verabschiedeten Gesetz gestrichen.

2 Dritte RL 78/855/EWG des Rates v. 9.10.1978, ABIEG Nr. L 295 v. 20.10.1978, 36.

men. Durch diese Formulierung wird eine ähnliche Regelung eingeführt, wie es bereits im Art. 263 GHG in Bezug auf Verschmelzungen gibt. Hintergrund ist die Möglichkeit des luxemburgischen Rechts, Gründeranteile (*parts bénéficiaires*) zu schaffen, die mit weitreichenden Stimm- und/oder Gewinnbeteiligungsrechten ausgestattet werden können. Je nach der satzungsmäßigen Ausgestaltung dieser Gründeranteile kann daher die Zustimmung ihrer Inhaber zu einer Satzungsänderung ebenfalls erforderlich sein.

- 2152 Schließlich ist der weitere in Art. 26octies GHG (Art. 33 SE-VO) vorgesehene Ablauf der Gründung einzuhalten und die Feststellung des Notars, dass die Gründungsvooraussetzungen vorliegen, ist entsprechend den in Rn. 2161 vorgesehenen Formalitäten zu veröffentlichen.

#### 1.1.1.3 Gründung einer Tochter-SE

- 2153 Die Gründung einer Tochter-SE ist unter den durch Art. 26bis Abs. 3 GHG vorgegebenen Bedingungen, welche die Bestimmungen der Art. 2 Abs. 3 und Art. 36 SE-VO reflektieren, zulässig. Die Möglichkeit der Gründung einer **Tochter-SE** steht auch Gesellschaften nach luxemburgischem **bürgerlichem Recht** (*société civile*) offen. Ebenso können sich **wirtschaftliche Interessengemeinschaften** nach luxemburgischem Recht (*groupement d'intérêt économique*) an der Gründung einer SE beteiligen.

#### 1.1.1.4 Gründung einer SE durch Umwandlung einer bestehenden AG

- 2154 Die in Art. 2 Abs. 4 SE-VO vorgesehene Gründung einer SE durch Umwandlung einer nationalen AG mit einer dem Recht eines anderen Staats unterliegenden Tochtergesellschaft wird durch das GHG in Art. 3 GHG und Art. 31-3 GHG identisch wiedergegeben. Die Formalitäten bezüglich der Veröffentlichung richten sich nach dem unter Rn. 2161 beschriebenen Verfahren.
- 2155 Unter umgekehrten Vorzeichen kann eine SE mit Sitz in Luxemburg in eine luxemburgische AG umgewandelt werden. Die Entscheidung hierzu kann frühestens zwei Jahre nach der Eintragung der SE im Handelsregister getroffen werden und nachdem die ersten beiden Jahresabschlüsse genehmigt wurden. Die unter Rn. 2161 beschriebenen Formalitäten sind hierbei zu beachten.
- 2156 Von der in Art. 37 Abs. 8 SE-VO vorgesehenen Option hat das luxemburgische Recht **keinen** Gebrauch gemacht. Die Umwandlung ist daher **nicht** davon abhängig, dass das Organ der umzuwandelnden Gesellschaft, in dem die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgesehen ist, der Umwandlung mit qualifizierter Mehrheit zustimmt.

#### 1.1.1.5 Gründung einer SE-Tochtergesellschaft

- 2157 Die sich aus Art. 3 Abs. 2 SE-VO ergebende Möglichkeit der Gründung einer SE-Tochtergesellschaft durch eine SE ist im GHG, im Gegensatz zu den anderen Gründungsformen, nicht normiert und folgt daher unmittelbar aus der SE-VO.

#### 1.1.1.6 Beteiligung von Unternehmen mit Hauptverwaltung außerhalb der EU an der Gründung einer SE

- 2158 Nach luxemburgischen Recht ist die in Art. 2 Abs. 5 SE-VO vorgesehene Beteiligung einer Gesellschaft, die ihre **Hauptverwaltung nicht in der Union** hat, an der Gründung einer SE möglich, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats in

tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht. Die Umsetzung dieser Option in Art. 26bis Abs. 4 GHG trägt dem Willen des luxemburgischen Gesetzgebers Rechnung, die SE möglichst umfassend einzuführen. Das luxemburgische Recht folgt, wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen grundsätzlich, der Sitztheorie. Danach befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ort der Hauptverwaltung. Allerdings spricht Art. 2 GHG die (widerlegbare) Vermutung aus, dass sich der Ort der Hauptverwaltung am satzungsmäßigen Sitz der Gesellschaft befindet. Die durch Art. 26bis Abs. 4 GHG eröffnete Möglichkeit betrifft gerade den Fall, dass satzungsmäßiger Sitz und Hauptverwaltung auseinander fallen. Auch diesen Gesellschaften soll in Luxemburg der Zugang zur SE offen gehalten werden.

## 1.1.2 Gründungsverfahren

### 1.1.2.1 Register und zuständige Behörde

In Luxemburg ist das **Handels- und Gesellschaftsregister** (*Registre de Commerce et des Sociétés*) für die Eintragung von Gesellschaften, einschließlich der SE, zuständig. Die SE erlangt ihre **Rechtspersönlichkeit** gem. Art. 2 GHG entsprechend der durch Art. 16 Abs. 1 SE-VO vorgegebenen Regelung am Tag ihrer Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister. Gegenüber der sonst in Luxemburg vorherrschenden und ebenfalls in Art. 2 GHG kodifizierten „freien Gründung“ nach der sog. *théorie de la libre constitution* ergibt sich somit ein wesentlicher Unterschied. Nach dieser Theorie, die für die übrigen Gesellschaftstypen weiterhin gilt, ist der Erwerb der Rechtspersönlichkeit nicht an die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gebunden. Die Gesellschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit bereits mit der notariellen bzw., falls zulässig, mit der privatschriftlichen Gründung, sodass der nachfolgenden Eintragung im Handelsregister keine konstitutive Wirkung mehr zukommt. 2159

### 1.1.2.2 Verfahren

Entsprechend der Verweisung in Art. 15 der SE-VO richten sich die Gründungsformalien bei einer SE mit Sitz in Luxemburg nach luxemburgischem Recht. Ungeachtet der speziellen Voraussetzungen bezüglich der unterschiedlichen Gründungsformen der SE gelten auch für sie die folgenden, in Art. 26 Abs. 1 GHG dargelegten **Grundvoraussetzungen**, die auf eine rein luxemburgische AG Anwendung finden: 2160

- mindestens ein Aktionär;
- Mindestkapital von 120 000 EUR (bei einer rein luxemburgischen AG liegt das Mindestkapital bei 30 986,69 EUR);
- sämtliche Aktien der Gesellschaft müssen gezeichnet sein und
- auf sämtliche Aktien muss wenigstens ein Viertel ihres Werts durch Bar- oder Sacheinlage eingezahlt sein.

Das Vorliegen dieser Gründungsvoraussetzungen wird gem. Art. 26 Abs. 2 GHG durch den Notar überprüft und in einer Urkunde ausdrücklich festgestellt.

Veröffentlichungspflichtige Unterlagen sind nach Art. 9 GHG innerhalb eines Monats nach ihrer notariellen Ausfertigung beim **Handels- und Gesellschaftsregister**, zusammen mit diesbezüglich ausgestellten Vollmachten, einzureichen. Zusätzlich sind dieselben Unterlagen bei dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, Abteilung Gesellschaften und Vereine (*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* auch *Mémorial C* genannt) einzureichen. Die Veröffentlichung erfolgt sowohl im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, Abteilung Gesellschaften und Vereine, als auch im 2161

Handels- und Gesellschaftsregister. Gemäß GHG soll diese Veröffentlichung innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung des Antrags beim Handels- und Gesellschaftsregister erfolgen. Die im Amtsblatt veröffentlichte Eintragung kann im Handels- und Gesellschaftsregister jederzeit eingesehen werden. Zur Veröffentlichung eingereichte Unterlagen können Dritten erst ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung entgegengesetzt werden, soweit die SE nicht in der Lage ist zu beweisen, dass die Dritten bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis hatten.

- 2162 Neben der Gründungsurkunde schreibt das GHG ebenfalls die Pflicht zur Veröffentlichung verschiedener anderer Unterlagen vor, wobei sich die Veröffentlichung dieser Dokumente nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren richtet. Bei der Veröffentlichung aller übrigen veröffentlichungspflichtigen Unterlagen, wie z.B. Jahres- und Konzernabschluss, muss in der Veröffentlichung durch einen Zusatz gesondert darauf hingewiesen werden, dass diese Unterlagen beim Handels- und Gesellschaftsregister niedergelegt sind.

### 1.1.3 Besonderheiten bei durch SE gegründeter Ein-Mann-SE (SE-Tochtergesellschaft, Art. 3 Abs. 2 SE-VO)

- 2163 Der luxemburgische Gesetzgeber hat keine Notwendigkeit für eine besondere Regel gesehen, um Art. 3 Abs. 2 SE-VO und der durch eine SE gegründeten **Ein-Mann-SE** Rechnung zu tragen. Eine besondere Regelung existiert daher nicht.
- 2164 Allerdings wurde im Zuge der Integration der SE in das luxemburgische Recht auch die **Einpersonenaktiengesellschaft auf nationaler Ebene** eingeführt. Dies war nach früherem Recht unzulässig, da eine AG mindestens zwei Aktionäre haben musste. Auch vor der Gesetzesänderung bestand jedoch die Möglichkeit eine faktische Einpersonenaktiengesellschaft zu schaffen. So war es in der Praxis üblich, einen Minderheitsaktionär mit nur einer Aktie auszustatten und über diese eine Aktie ein Treuhandverhältnis zugunsten des Mehrheitsaktionärs zu vereinbaren.
- 2165 Bei einer Einpersonenaktiengesellschaft kann es in besonderem Maße zu einer Vornahme von Inschlaggeschäften kommen, wenn dieselbe Person zugleich für Gesellschaft und Aktionär handelt. Das luxemburgische Recht enthält jedoch keine Einschränkungen in Bezug auf Inschlaggeschäfte. Eine gesonderte Befreiung ist daher nicht erforderlich.

### 1.2 Schutz der Minderheitsaktionäre

- 2166 Die durch die Art. 24 Abs. 2, 34 SE-VO geschaffene Option zum Erlass von Schutzvorschriften zugunsten von Minderheitsaktionären wurde in Luxemburg **nicht** umgesetzt. **Minderheitsaktionäre** verfügen in Luxemburg demnach über **keine gesonderten Schutzmechanismen** im Zusammenhang mit der Gründung einer SE durch Verschmelzung.
- 2167 Auch das nationale luxemburgische Recht enthält keine ausgeprägten Schutzbestimmungen zugunsten von Minderheitsaktionären. Die Rechte der (Minderheits-)Aktionäre beschränken sich auf die Kenntnisnahme der Verschmelzungs- und Prüfungsberichte und anderer, die beteiligten Gesellschaften betreffende Informationen sowie auf die letztendliche Teilnahme an der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung entscheidet. Sie besitzen **keinen** Anspruch auf Zahlung einer Barabfindung und haben auch **keinen** direkten Einfluss auf das Umtauschverhältnis. Unter bestimmten Umständen können sie jedoch die Verwaltungsräte und die beteiligten Prüfer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Im Falle einer Verschmelzung können die Aktionäre der beteiligten Gesellschaften die Verwaltungsräte dieser Gesellschaften und die unter Rn. 2147 genannten Prüfer für Fehler im Zusammenhang mit der Aufstellung des Verschmelzungsplans sowie der Verschmelzungs- und Prüfungsberichte auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die beteiligten Rechnungsprüfer haften grundsätzlich gesamtschuldnerisch für die Fehler ihres jeweiligen Organs. Jeder der Beteiligten kann sich von der Haftung dadurch befreien, dass er darlegt, dass ihm der Fehler nicht persönlich zuzurechnen ist. **2168**

Wie in Rn. 2151 beschrieben, weist das luxemburgische Recht eine besondere Schutzvorschrift zugunsten der Inhaber **anderer** Titel der Gesellschaft als Aktien auf. Hier kommen z.B. sog. Gründeranteile (*parts bénéficiaires*) in Betracht. Nach dieser Regelung müssen deren Inhabern in der neuen Gesellschaft wenigstens die gleichen Rechte eingeräumt werden wie in der alten Gesellschaft. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Inhaber dieser Rechte in einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber dieser Rechte der Veränderung dieser Rechte zugestimmt haben. Hierfür ist die satzungsändernde Mehrheit nach Rn. 2221 erforderlich. Wenn keine entsprechende Hauptversammlung einberufen wurde bzw. in dem Fall, dass diese der Veränderung der Rechte nicht zustimmt, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Rechte zu dem Preis zurückzukaufen, mit dem sie von den Rechnungsprüfern im Prüfungsbericht bewertet worden waren. **2169**

### 1.3 Schutz der Gläubiger

Von der in Art. 34 SE-VO eingeräumten Möglichkeit zum Erlass von Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger bei der Gründung einer Holding-SE hat der luxemburgische Gesetzgeber **keinen** Gebrauch gemacht. **2170**

Damit verbleibt den Gläubigern der **Schutz nach dem bestehenden luxemburgischen Recht**. Das luxemburgische Recht sieht in Art. 268 GHG einen Schutz derjenigen Gläubiger der Gesellschaften vor, deren Forderungen aus einem Rechtsverhältnis stammen, das vor der in Rn. 2161 beschriebenen Veröffentlichung des Verschmelzungsplans begründet wurde. Dieser Schutz untersteht dem *ordre public* und kann nicht vertraglich abgedungen werden. Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Verschmelzungsplans können diese Gläubiger beim Vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, einen Antrag auf Stellung ausreichender Sicherheiten (*gage*) durch die Gesellschaft stellen. Der Vorsitzende Richter hat diesen Antrag zurückzuweisen, wenn der Gläubiger bereits über ausreichende Sicherheiten verfügt bzw. wenn die Gesellschaft auch nach der Verschmelzung über ausreichendes Vermögen verfügt. Die Gesellschaft kann die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit durch Bezahlung der Schuld abwenden. Das Ablösungsrecht nach Art. 268 GHG steht der Gesellschaft sogar dann zu, wenn die Forderung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird. **2171**

### 1.4 Haftung im Gründungsstadium

Die Gründer der Gesellschaft können sich unter den unter Rn. 2174 ff. aufgeführten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft haftbar machen. **2172**

Neben den Gründern kommt die **Haftung von an der Gründung beteiligten Dritten** in Betracht. Dies folgt daraus, dass die Gründer bei der Gründung der Gesellschaft nicht **2173**

unbedingt selber handeln müssen, sondern sich auch vertreten lassen können. Dies kann entweder durch einen Vertreter oder durch eine Art Garanten nach luxemburgischem Recht (*porte-fort*) geschehen, wobei sich diese unter folgenden Umständen haftbar machen können:

- ein Vertreter handelt ohne oder mit fehlerhafter Vertretungsmacht oder
- jemand handelt als Garant (*porte-fort*) und die Garantenerklärung wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe von demjenigen, zu dessen Gunsten sie abgegeben wurde, gebilligt.

### 1.5 Durchgriffshaftung der Aktionäre

**2174** Die Gründer haften gemäß der in Art. 16 Abs. 2 SE-VO vorgegebenen Regelung unbegrenzt und gesamtschuldnerisch für die im Namen der Gesellschaft vor ihrer Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister vorgenommenen Rechtshandlungen, die von der SE nach ihrer Eintragung nicht übernommen werden.

**2175** Subsidiär dürften die Bestimmungen des luxemburgischen Rechts Anwendung finden, nach denen sich die Gründer gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft haftbar machen können. In folgenden Fällen sind sie gem. Art. 31 GHG gesamtschuldnerisch haftbar, wobei entgegenstehende Bestimmungen in der Satzung unwirksam sind:

- Sie sind für den Teil des Kapitals haftbar, der nicht wirksam gezeichnet wurde, sowie für eine eventuelle Differenz zwischen dem Mindestkapital von 120 000 EUR und dem tatsächlich gezeichneten Kapital. Für diesen Betrag werden sie von dem GHG als Zeichner angesehen.
- In Bezug auf Sacheinlagen haften sie während einer Dauer von fünf Jahren für deren Bestand bis zur Höhe eines Viertels der hierfür gezeichneten Aktien.
- Sie haften auf Schadensersatz für die Schäden, die eine sofortige und direkte Folge der Nichtigkeit der Gesellschaft sind. Gleiches gilt bei falschen oder fehlenden Angaben bezüglich der Mindestangaben der Satzung, wie unter Rn. 2176 aufgeführt, sowie bezüglich der Zeichnungsunterlagen.

## 2. Satzung

### 2.1 Allgemeines

**2176** Die Satzung einer SE muss folgende Angaben enthalten:

- die Namen der Gründer;
- die Gesellschaftsform und ihre Bezeichnung;
- den Gesellschaftssitz;
- den Gesellschaftszweck;
- die Höhe des gezeichneten und gegebenenfalls die des genehmigten Gesellschaftskapitals;
- den Betrag, der auf das gezeichnete Kapital eingezahlt wurde;
- die Aktien betreffend: gegebenenfalls die verschiedenen Gattungen der Aktien, die durch diese gewährten Rechte, die Zahl der auszugebenden Aktien, die Zahl der im Rahmen des genehmigten Kapitals in jeder Gattung auszugebenden Aktien, den Nominalwert der Aktien bzw. die Zahl der Aktien ohne Angabe des Nominalwerts, gegebenenfalls besondere, die Übertragbarkeit einschränkende Bestimmungen;

- die Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberaktien oder um entmaterialisierte Aktien<sup>3</sup> handelt, sowie besondere Bestimmungen bezüglich der Umstellung der Aktien;
- die genaue Bezeichnung von allen Einlagen außer Bareinlagen, die Umstände unter denen sie geleistet wurden, den Namen des Erbringers sowie das Ergebnis des diesbezüglichen Berichts des Rechnungsprüfers;
- den Grund sowie den Umfang der im Zuge der Gründung der Gesellschaft gewährten Vergünstigungen;
- ggf. die Zahl der nicht das Gesellschaftskapital verkörpernden Titel sowie die ihnen verliehenen Rechte, insbesondere im Hinblick auf die Stimmrechte in der Hauptversammlung;
- die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regeln in Bezug auf die Vertreter der Gesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten, die Ausübung der Verwaltung und der Kontrolle innerhalb der Gesellschaft sowie die Machtaufteilung innerhalb der Gesellschaft;
- die Dauer der Gesellschaft und
- die geschätzten Gründungskosten der Gesellschaft.

## 2.2 Sitz

Nach luxemburgischem Recht liegt der Sitz einer Gesellschaft gem. Art. 2 GHG am **Ort ihrer Hauptverwaltung**. Somit ist der tatsächliche und nicht der satzungsmäßig bestimmte Sitz ausschlaggebend. Allerdings spricht Art. 2 GHG eine widerlegbare Vermutung dahingehend aus, dass sich der Ort der Hauptverwaltung, bis zum Beweis des Gegenteils, am satzungsmäßig festgelegten Sitz der Gesellschaft befindet. 2177

Art. 7 S. 2 der SE-VO sieht die Möglichkeit vor, der SE vorzuschreiben, dass der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft zwingend mit dem Ort der Hauptverwaltung übereinstimmen muss. Von dieser Möglichkeit hat das luxemburgische Recht **keinen** Gebrauch gemacht. Es ist damit ausreichend, dass sich satzungsmäßiger Sitz und tatsächlicher Ort der Hauptverwaltung auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg befinden, wie dies durch Art. 7 S. 1 SE-VO vorgegeben ist. Innerhalb des Großherzogtums können sich satzungsmäßiger Sitz und tatsächlicher Ort der Hauptverwaltung daher an verschiedenen Stellen befinden, ohne dass hierdurch ein Verstoß gegen die SE-VO begründet würde. 2178

## 3. Leitungs- und Aufsichtsorgane

Vor der Einführung der SE galt in Luxemburg ausschließlich das monistische System. 2179 Im Zuge der Gesetzesänderung musste daher das dualistische System neu eingeführt werden, wobei diese Möglichkeit nunmehr sowohl der SE als auch den rein nationalen AG offen steht. Die Gründer besitzen entsprechend der SE-VO ein Wahlrecht zwischen beiden Gründungsformen. Mit Ausnahme der die Leitungs- und Aufsichtsorgane betreffenden Bestimmungen gelten für beide Formen des SE dieselben Regelungen. Art. 60bis-1 Abs. 2 GHG bestimmt zudem, dass der Wechsel zwischen den beiden Verwaltungsformen durch eine Änderung der Satzung, auch nach Gründung der Gesellschaft, vorgenommen werden kann. Bei den neuen Bestimmungen bezüglich Vorstand und Aufsichtsrat orientiert sich das luxemburgische Recht stark an den in Frankreich geltenden Vorschriften.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit der Ausgabe entmaterialisierter Aktien (*actions dématérialisées*) wurde in Luxemburg durch das Gesetz v. 6.4.2013 über entmaterialisierte Wertpapiere eingeführt.